1. Satzung
zur Änderung der
Gebührensatzung für die Benutzung der Sportanlagen des Schulverbandes Rain
vom 29.11.2004
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.11.2020

Der Schulverband Rain erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

1. Satzung
zur Änderung der
Gebührensatzung für die Benutzung der Sportanlagen des Schulverbandes Rain
vom 29.11.2004

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Laufende Benutzungsgebühren

a) Für die Benutzung jedes Hallenteils der Hallen 1 und 2 der Doppelschulsport- und Mehrzweckhalle des Schulverbandes Rain beträgt die Benutzungsgebühr je Übungsstunde (60 Min.) für die laufende Benutzung

für ortsansässige* Vereine und Gruppen	8,00 €
für auswärtige Vereine und Gruppen	12,50 €
für örtliche** Gewerbetreibende	25,00 €
für auswärtige Gewerbetreibende	30,00 €

b) Für die Benutzung der gesamten Doppelschulsport- und Mehrzweckhalle (Halle 1 und Halle 2 gemeinsam) beträgt die Benutzungsgebühr je Übungsstunde (60 Min.) für die laufende Benutzung

für ortsansässige* Vereine und Gruppen	16,00 €
für auswärtige Vereine und Gruppen	25,00 €
für örtliche** Gewerbetreibende	50,00 €
für auswärtige Gewerbetreibende	60,00 €

c) Für die Benutzung der Halle 3 beträgt die Benutzungsgebühr je Übungsstunde (60 Min.)

für die laufende Benutzung	
für ortsansässige* Vereine und Gruppen	8,00 €
für auswärtige Vereine und Gruppen	10,00 €
für örtliche** Gewerbetreibende	25,00 €
für auswärtige Gewerbetreibende	30,00 €

d) Für die Benutzung des Fitnessraumes beträgt die Benutzungsgebühr je Übungsstunde (60 Min.) für die laufende Benutzung 5,00 €

e) Für die Benutzung des Seminarraumes wird keine Gebühr erhoben.

f) Von Jugendgruppen ortsansässiger Vereine werden keine Gebühren erhoben. „Jugendgruppen" sind Gruppen, bei denen mehr als 80% der Mitglieder jünger als 18 Jahre alt sind. Bei Fußballjugendmannschaften sind dies die Gruppen „F" bis einschließlich „A".

* „ortsansässig"
sind Vereine die Ihren Sitz in den Gemeinden Aholfing, Atting oder Rain haben.
„Ortsansässig" sind Gruppen, deren Teilnehmer zu mehr als zwei Drittel Ihren Hauptwohnsitz in den Gemeinden Aholfing, Atting oder Rain haben]

** „örtliche Gewerbetreibende"
sind Gewerbetreibende, die ihren Sitz in den Gemeinden Aholfing, Atting oder Rain haben

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

94369 Rain, 19.11.2020
Schulverband Rain

Robert Ruber
Schulverbandsvorsitzender